



JADE HOCHSCHULE

Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth

Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung

Wilhelmshaven, 10.06.2015

Definition:

Teilzeitbeschäftigt ist eine Person, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit kürzer ist als die einer vergleichbaren vollzeitbeschäftigten Person.

Teilzeitbeschäftigung ist auch bereits die Reduzierung um eine einzige Stunde. Es gibt keine Obergrenze für den Umfang der Reduzierung, keine Untergrenze.

Rechtsgrundlagen

§ 8
TzBfG

§ 15
BEEG

§ 11 TV-L

§ 81 Abs.
5 SGB IX

und
weitere

Das TzBfG gilt für **alle Arbeitsverhältnisse** bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern. Es enthält einen allgemeinen Anspruch auf Teilzeitarbeit, der über die tariflichen Ansprüche hinausgeht.

§ 8
TzBfG

Anspruchsberechtigt sind:

- Alle Beschäftigten des öffentlichen und privaten Dienstes
- Auch Mitarbeiter_innen in leitenden Positionen (§ 6 TzBfG), Führungskräfte
- Bereits teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer_innen
- Befristet Beschäftigte, soweit ihr Arbeitsverhältnis länger als 6 Monate besteht

Nicht anspruchsberechtigt sind jedoch Beamt_innen!

Überblick über die Voraussetzungen des Anspruchs:

- Arbeitsverhältnis besteht länger als 6 Monate
- Kein Teilzeitantrag innerhalb der letzten 2 Jahre
- Antragsstellung durch Beschäftigte 3 Monate vor gewünschten Termin
- Antrag enthält Angaben zum Umfang der gewünschten Verringerung
- Verhandlung mit dem AG = positives Ergebnis
- Schriftliche Bestätigung vom Arbeitgeber mind. 1 Monat vor Beginn

Kein Anspruch auf befristete Verringerung der Arbeitszeit!

„Der AG muss sich nur auf zumutbare Maßnahmen verweisen lassen, um den Teilzeitwunsch des AN zu ermöglichen“ (BAG 09.12.2003 -) AZR 16/03)

Ablehnung bei „betrieblichen Gründen“ bei Beginn der gewünschten Veränderung der Arbeitszeit.

Insbesondere bei:

1. wesentlicher Beeinträchtigung betrieblicher

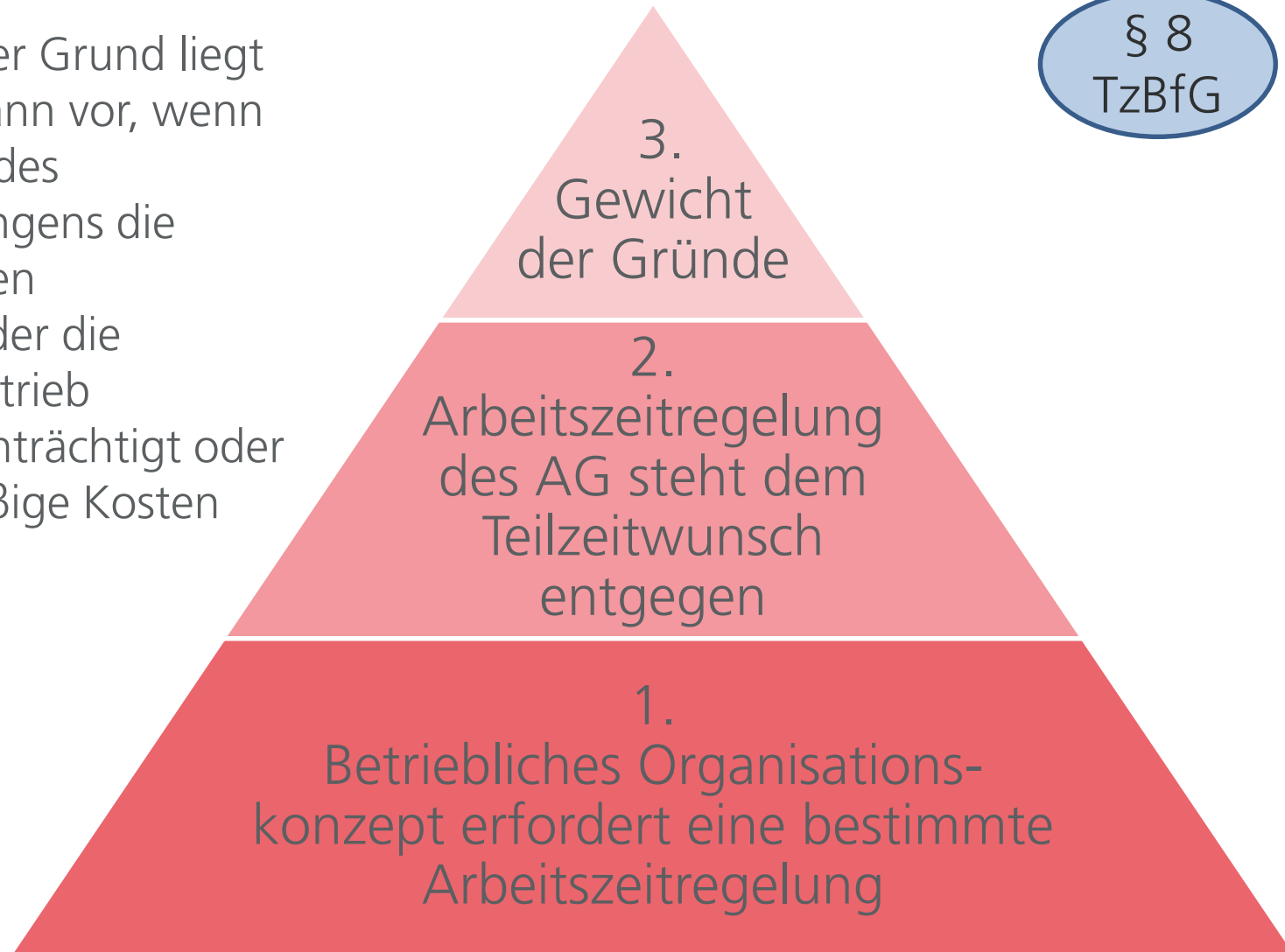
- Organisation
- Arbeitsabläufe
- Sicherheit

2. Unverhältnismäßigen Kosten

„Es genügen rationale, nachvollziehbare Gründe, die auch hinreichend gewichtig sind.“ (BAG 15.08.2006 -9 AZR 30/06 / 18.02.2003 – 9 AZR 164/02)

§ 8
TzBfG

„Ein betrieblicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Umsetzung des Arbeitszeitverlangens die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht.“



Rechtsgrundlagen

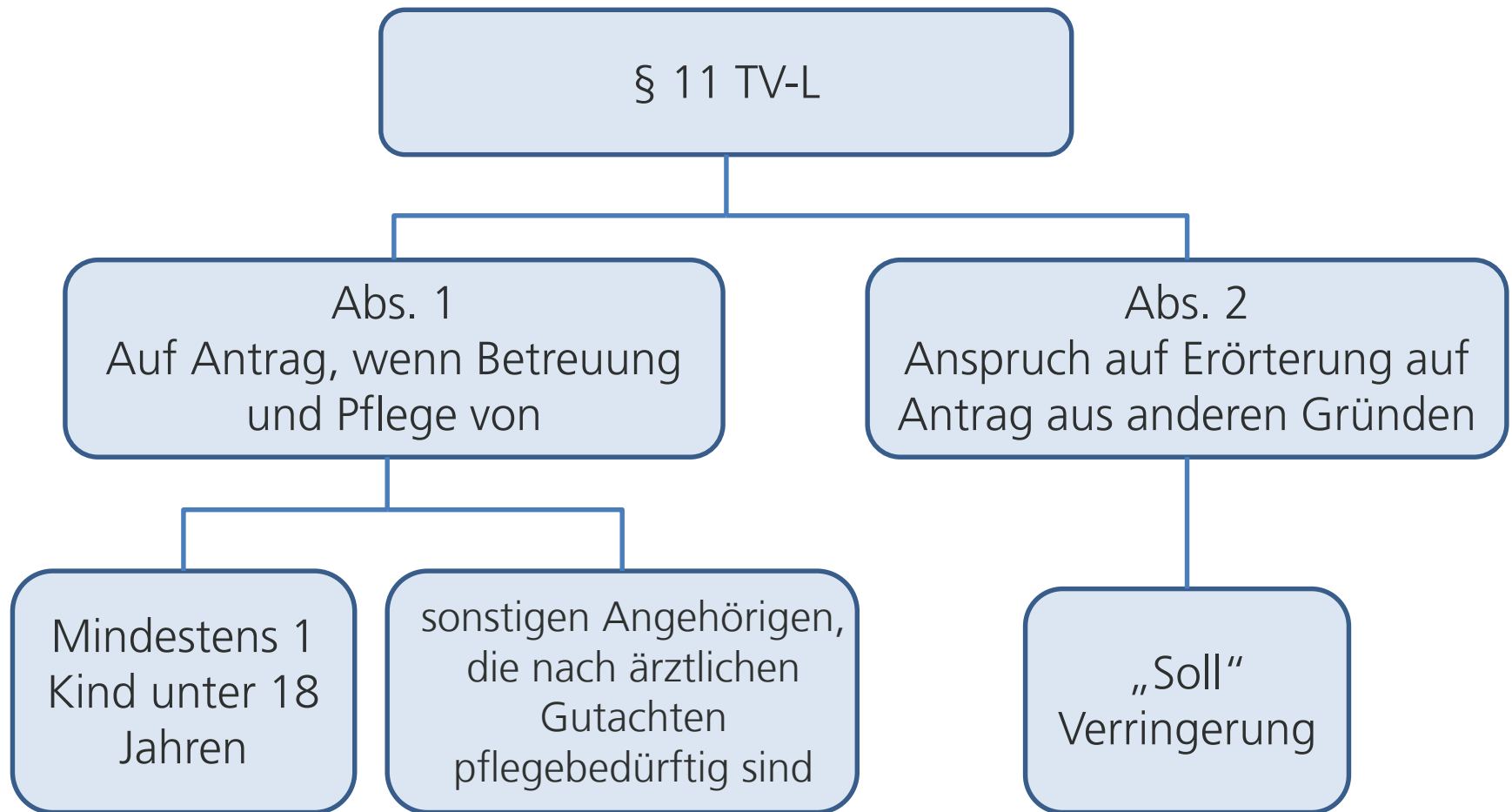
§ 8
TzBfG

§ 15
BEEG

§ 11 TV-L

§ 81 Abs.
5 SGB IX

und
weitere



Möglichkeit der Befristung der Verringerung auf bis zu 5 Jahre!

§ 11
TV-L

- Wahlrecht der Beschäftigten

Unbefristeten  befristeten Teilzeitbeschäftigung

- Die Teilzeitbeschäftigung ist auf Antrag auf bis zu 5 Jahre zu befristen
- Keine Untergrenze, aber Obergrenze (5 Jahre)
- Verlängerungsantrag spätestens 6 Monate vor Ablauf zu stellen

Fachlich

- z.B. Pädagogisches Konzept
- möglichst geringer Wechsel der Betreuungspersonen

Finanziell

- Erhebliche finanzielle Aufwendungen für Geräte/ technische Ausstattung
- Nicht: nur Büroausstattung

Sicherheit

- Wahrung von Betriebs- / Dienstgeheimnissen
- Kreis der „Geheimnisträger“ zu groß...

Dringende Belange können sich beziehen auf:

- Die Vereinbarung der Teilzeitarbeit schlechthin
- Den Umfang der Herabsetzung der Arbeitszeit
- Die geforderte Lage der Arbeitszeit (z.B.: Vormittags-/Nachmittagsprobleme)

Wahlrecht für Angestellte des öffentlichen Dienstes

§ 8 TzBfG  § 11 TV-L

In der Praxis ist anzuraten, den Antrag auf § 11 TV-L zu stützen, da dieser einige günstigere Regelungen enthält:

- Der AG darf nur aus dringenden betrieblichen Gründen den Antrag ablehnen
- Eine bestimmte Beschäftigungszeit wird nicht vorausgesetzt
- Keine besonderen Anforderungen an Form und Frist des Antrags
- Befristung des Teilzeitantrags möglich, so dass nach Ablauf die ursprüngliche Arbeitszeit gilt

- Keine schlechtere Behandlung gegenüber VZ-AN wegen der Lage der AZ
- Unterschiede zwischen TZ und VZ bedürfen sachlicher Gründe, wie dem zeitlichen AZ-Umfanges entsprechend gekürztes
 - Arbeitsentgelt
 - Jahressonderzahlung
 - Vermögenswirksame Leistungen
 - Funktionszulagen
- TZ-AN erhalten gleiche
 - Beschäftigungszeit
 - Teilnahme an gleitender Arbeitszeit
 - Urlaubsgrundsätze, Weiterbildung
 - Kündigungsfrist
- Keine Nachteile wegen Inanspruchnahme von Rechten aus der Teilzeit

Rechtsgrundlagen

§ 8
TzBfG

§ 15
BEEG

§ 11 TV-L

§ 81 Abs.
5 SGB IX

und
weitere

§ 81 Abs. 5 SGB IX

Bezug auf schwerbehinderte Menschen

- Teilzeitarbeitsplätze sind zu fördern
- Schwerbehinderte Menschen haben einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung wenn:
 - Die kürzere Arbeitszeit wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig ist.

§ 15 BEEG

Elternzeitanspruch

Für den Anspruch auf Verringerung der Arbeitszeit gelten folgende Voraussetzungen:

- Das Arbeitsverhältnis besteht länger als 6 Monate
- Dem Anspruch stehen keine dringenden betrieblichen Gründe entgegen
- Der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung wurde dem Arbeitgeber
 - Für den Zeitraum bis zum vollendeten dritten LJ des Kindes sieben Wochen und
 - Für den Zeitraum zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten LJ des Kindes 13 Wochen

vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung schriftlich mitgeteilt.

§ 60 ff. NBG

- **Voraussetzungslose Antragsteilzeit gem. § 61 NBG**

Im Wege dieser Teilzeitbeschäftigung können Beamtinnen und Beamte ohne Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ihre Arbeitszeit individuell bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduzieren.

- **Teilzeit aus familiären Gründen gem. § 62 NBG**

Zur Unterstützung von Familien ist Beamtinnen oder Beamten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige Angehörige betreuen oder pflegen, auf Antrag Teilzeitbeschäftigung von mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen.



JADE HOCHSCHULE

Wilhelmshaven Oldenburg Elsfleth

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit